

§ 7

(1) Mit den Preisen gemäß § 6 sind alle Kosten einschließlich der Kosten für Anleitung und Beaufsichtigung durch Montagemeister, Inspektoren und Ingenieure, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten.

(2) Ferner ist das Vorhalten nichtaktivierungspflichtiger Werkzeuge und Kleingeräte ebenfalls im Montagepreis enthalten.

(3) Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten dürfen grundsätzlich nicht berechnet werden. Vom Auftraggeber verursachte Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten sind als Arbeitszeit zu berechnen und auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Überstunden-, Sonntagsarbeits-, Feiertagsarbeits- und Erschwerniszuschläge sind, wenn sie laut Betriebskollektivvertrag gezahlt werden müssen, gesondert ohne Zuschlag zu berechnen. Die Berechnung muß, außer bei Erschwerniszuschlägen, vertraglich vereinbart sein.

(5) Montageleistungen vom Meister und Ingenieur, wie z. B. Meß- und Inbetriebsetzungsarbeiten, sind mit einem Zuschlag von 100 % zu berechnen. (Eine Lohnstunde = $\frac{1}{208}$ des Gehaltfes.) Voraussetzung ist jedoch, daß es sich nicht um Anleitung und Beaufsichtigung im Sinne des Abs. 1 handelt.

(6) Für Montageleistungen, die von Lehrlingen ausgeführt werden, sind die Preise gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 anzuwenden.

(7) Folgende Starkstrom-Montage-Leistungen, die auf Grund tariflicher Bestimmungen im Durchschnittslohn zu entlohnen sind, dürfen zum Zeitgrundlohn + 190 % Zuschlag berechnet werden:

- a) Auslandsmontageleistungen,
- b) Arbeiten unter Spannung,
- c) Inbetriebsetzungsarbeiten.

Mit diesem Zuschlag sind sämtliche Kosten gemäß Absätze 1 und 2 abgegolten.

§ 8

Für Starkstrom-Montage-Leistungen, die infolge ihres Umfangs von weniger als sieben Beschäftigten ausgeführt werden, ist ein Zuschlag von 8 % auf die Stundensätze gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 zu berechnen.

§ 9

(1) Lohnnebenkosten, wie Entschädigung für Wege- und Reisezeit außerhalb der Arbeitszeit, Fahrgelder, Trennungsgelder, Auslösung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Kosten für Familienheimfahrten, Kosten für die Beförderung des Montagegepäcks, dürfen in zulässiger Höhe berechnet werden.

(2) Besondere mit der Durchführung eines Auftrages verbundene einmalige Kosten — wie Versicherung, Frachten und Mieten für fremde Geräte — dürfen in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden.

(3) Ist zur Durchführung eines Auftrages die Herstellung besonderer Vorrichtungen notwendig, erfolgt die Berechnung dieser Vorrichtungen nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829), soweit von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung nichts anderes bestimmt wurde oder wird.

(4) Die Berechnung der Kosten für das Vorhalten besonderer Montagegeräte — soweit sie nicht mit den Montagepreisen gemäß § 6 abgegolten sind — erfolgt mit den zulässigen Abschreibungssätzen zuzüglich 10 %>.

§ 10

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 11

Die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisanordnung bereits abgeschlossenen Verträge werden von den Bestimmungen dieser Preisanordnung nicht berührt.

§ 12

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung die Preisanordnung Nr. 530 vom 23. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I 1956 S. 32) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 642

Montagegruppe	für Arbeiten im Zeitlohn- im Leistungs- Verrechnungssatz je Std.	
	DM	DM
1. Kabelverlegung im Graben und Kanal	2,32	2,68
2. Aufstellung und Zusammenbau von Freileitungsmasten	2,43	2,80
3. Arbeiten an Kabelmuffen und Endverschlüssen, Löten und Schweißen, außer Kabelarmaturen über 1 kV ..	2,72	3,12
4. Licht- und Kraftinstalltionen, Freileitungsmontagen, Kabelverlegung auf Register und Schellen und Blitzschutzinstallation, sowie Fahr- und Fernleitungsmontagen einschließlich der dazu erforderlichen Fundamentierungs- und Mastarbeiten, soweit diese nicht von den Hauptarbeiten getrennt durchgeführt werden	2,79	3,20
5. Anschluß von Motoren und Schaltgeräten	2,89	3,32
6. Arbeiten an Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen, Schlosserarbeiten	2,92	3,36
7. Arbeiten an Kabelendverschlüssen und Muffen über 1 kV	2,96	3,40
Produktive Lehrlingsarbeit		
im 2. Lehrjahr s.....	1,53	—
im 3. Lehrjahr	1,71	—